

Original zum Zwecke
der Ausstellung

EINGEGANGEN

03. Mai 2005

Erl... ER...

Mandant hat Abschrift

Bsp.

17 B 479/04
12 L 1412/03 Köln

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der 

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hanswerner Odendahl, Ven-
loer Straße 310 - 316, 50823 Köln, Az.: od-ms 22/03,

g e g e n

den Oberbürgermeister der Stadt Köln, Amt für öffentliche Ordnung -
Ausländerangelegenheiten -, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln (Kalk),
Az.: 323/10,

Antragsgegner,

wegen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und Abschiebungsandrohung;
hier: Regelung der Vollziehung

hat der 17. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 29. April 2005

durch

Vorsitzende Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. B r o s s o k ,

Richterin am Obergerverwaltungsgericht N i e r h o f f und

Richter am Obergerverwaltungsgericht B a u e r

auf die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungs-ge-
richts Köln vom 16. Februar 2004

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500, - Euro festgesetzt.

Gründe:

Die Beschwerde ist nicht begründet. Die dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), geben keinen Anlass, den angefochtenen Beschluss abzuändern oder aufzuheben.

Das Verwaltungsgericht hat zutreffend entschieden, dass die gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung zu Lasten der Antragstellerin ausfällt.

Soweit die Antragstellerin mit der Beschwerde geltend macht, als türkische Staatsangehörige unterliege sie gemäß Art. 13 ARB 1/80 keiner Visumpflicht, fehlt es bereits an der gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO erforderlichen Darlegung, weshalb die Vorschriften des ARB 1/80 auf sie anwendbar sein sollten. Ergänzend sei bemerkt, dass für die Richtigkeit dieser Rechtsauffassung nicht einmal im Ansatz etwas erkennbar ist.

Der von der Antragstellerin mit der Beschwerde weiterverfolgte Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis steht ihr nicht zu.

Insoweit ist zunächst klarzustellen, dass sich die Beurteilung des streitbefangenen, Begehrens nunmehr nach dem am 1. Januar 2005 als Art. 1 des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) in Kraft getretenen Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) richtet. Die vorliegende Fallgestaltung wird auch nicht etwa durch die Übergangsregelungen der §§ 101 ff. AufenthG erfasst. Insbesondere ist § 104

Abs. 1 AufenthG nicht einschlägig, da die Antragstellerin ersichtlich die Erteilung einer befristeten, nicht einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis begehrt.

Die Antragstellerin mag zwar die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfüllen, da ihr Ehemann als unanfechtbar anerkannter Asylberechtigter eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 1 AufenthG besitzt. Es fehlt aber an der gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG weiter erforderlichen allgemeinen Erteilungsvoraussetzung, dass ihr Lebensunterhalt gesichert ist. Nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ist der Lebensunterhalt eines Ausländers gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Die Antragstellerin hat nicht glaubhaft gemacht, dass sie über eigene Einkünfte verfügt, geschweige denn, dass diese eine Höhe erreichen, die es ihr ermöglicht, ihren Lebensunterhalt unabhängig von öffentlichen Mitteln zu bestreiten. Allerdings sind gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 AufenthG bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug – das Gleiche muss für den Fall des Ehegattennachzugs gelten – Beiträge der Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen zu berücksichtigen. Insoweit hat die Antragstellerin eine Bescheinigung der Stern-Taxi GmbH vom 24. Januar 2005 vorgelegt, wonach ihr Ehemann dort ab 1. Februar 2005 tätig ist und ein monatliches Bruttoeinkommen von 1.400,- Euro hat. Es erscheint bereits zweifelhaft, ob das Nettoeinkommen von 1.108,80 Euro (s. Gehaltsbescheinigung für Februar 2005) ausreicht, den Lebensunterhalt für beide Personen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu bestreiten. Selbst wenn das zu bejahen wäre, wäre derzeit eine dauerhafte Sicherung des Lebensunterhaltes nicht gegeben. Da ein Ehegattennachzug auf Dauer angelegt ist, ist eine zukunftsbezogene Prognose erforderlich. Um eine eigenständige Sicherung der wirtschaftlichen Existenzgrundlage annehmen zu können, ist im Falle eines Ehegattennachzugs ein unbefristetes und ungekündigtes Arbeitsverhältnis des Unterhaltsverpflichteten unverzichtbare Voraussetzung.

Vgl. Senatsurteil vom 7. Juni 2000 – 17 A 1612/99 –
m.w.N.

Nach diesen Maßstäben ist der Lebensunterhalt der Antragstellerin und ihres Ehemannes nicht durch dessen Einkünfte aus dem erwähnten Arbeitsverhältnis gesichert. Denn der Fortbestand des Arbeitsvertrages ist ungewiss, da eine Probezeit

von 6 Monaten vereinbart worden ist, die noch bis Ende Juli 2005 andauert. Es handelt sich auch um das erste Arbeitsverhältnis im Bundesgebiet, so dass keineswegs gesichert erscheint, dass der Ehemann der Antragstellerin im Erwerbsleben Fuß fassen wird.

Der Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis steht des Weiteren § 5 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 AufenthG entgegen. Hiernach setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis voraus, dass der Ausländer mit dem erforderlichen Visum eingereist ist und die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht hat. An beidem fehlt es vorliegend. Die Antragstellerin ist mit einem Besuchervisum (§ 1 DVAuslG) eingereist, hätte aber, da sie offensichtlich von Anfang an einen Daueraufenthalt geplant hatte, eines Visums gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 DVAuslG, das eine vorherige Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde vorausgesetzt hätte, bedurft. Sie hat im Zusammenhang mit der Beantragung des Besuchervisums auch falsche Angaben bezüglich des Aufenthaltszwecks gemacht. Allerdings kann gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 AufenthG von der Voraussetzung der Einreise mit dem erforderlichen Visum u.a. abgesehen werden, wenn es – was hier in Betracht kommt – aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen. Insoweit hat die Antragstellerin mit ihrer Beschwerde vorgetragen, sie müsse bei einer Rückkehr in die Türkei damit rechnen, "festgenommen und unter Misshandlung nach ihrem Ehemann befragt" zu werden. Der Antragsgegner wird daher bezüglich eines Verzichts auf die Nachholung eines ordnungsgemäßen Visumverfahrens eine Ermessensentscheidung zu treffen haben, sofern die Antragstellerin die oben verneinte weitere Erteilungsvoraussetzung, nämlich eine dauerhafte Sicherung ihres Lebensunterhalts, zu einem späteren Zeitpunkt nachweisen können und sich noch im Bundesgebiet aufhalten sollte.

Entgegen der Ansicht der Antragstellerin hat sie keinen Anspruch darauf, die begehrte Aufenthaltserlaubnis vom Bundesgebiet aus einzuholen. Nach § 39 Nr. 5 AufenthV wäre dies nur möglich, wenn die Antragstellerin – abgesehen von der (wohl erfolgten) Aussetzung ihrer Abschiebung – aufgrund ihrer Eheschließung während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erworben hätte. Wie oben dargelegt, besteht ein solcher Anspruch aber wegen der fehlenden Sicherung ihres Lebensunterhalts derzeit nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf § 72 Nr. 1 GKG in der Fassung von Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostRMoG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) in Verbindung mit §§ 13 Abs. 1, 20 Abs. 3 GKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390).

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar.

Dr. Brossok

Nierhoff

Bauer



Ausgefertigt
Münster (Westf.), den 02. MAI 2005
Justizhauptsekretär
als Stellvertreter der Geschäftsstelle